

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 44

DIENSTAG, DEN 25. SEPTEMBER

1973

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 1973	Gesetz über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen .....	405
11. 9. 1973	Studienordnung für den Studiengang Musiktheater-Regie an der Universität Hamburg und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst .....	406
11. 9. 1973	Ordnung der Diplomprüfung im Studiengang Musiktheater-Regie an der Universität Hamburg und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst .....	408
18. 9. 1973	Verordnung für die Wahl von Arbeitnehmervertretern zum Verwaltungsrat der Hamburger Feuerkasse .....	413

## Gesetz

## über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen

Vom 18. September 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Personen unterzeichnet sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind.

Hansestadt Hamburg wirtschaftlich von nicht erheblicher Bedeutung sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Satzes 1 sind im Regelfall Realisationsgeschäfte, deren Wert 10 000 DM nicht übersteigt, sowie Miet- und Pachtverträge, die für eine Zeit bis zu drei Jahren abgeschlossen werden.

(2) Erklärungen eines ausdrücklich für den Einzelfall oder für Erklärungen solcher Art Bevollmächtigten bedürfen nicht der in § 1 vorgeschriebenen Form, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt worden ist.

## § 2

Vertretungsbefugt im Sinne des § 1 Satz 2 sind für ihren Geschäftsbereich die Senatoren und Staatsräte sowie die von ihnen ermächtigten Beamten und Angestellten, deren Namen im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen sind.

## § 4

Formvorschriften, die auf anderen Gesetzen beruhen, werden durch diese Regelung nicht berührt.

## § 3

(1) § 1 gilt nicht für Erklärungen vertretungsbefugter Personen vor Gericht sowie für Erklärungen im Rahmen von Geschäften der laufenden Verwaltung, die für die Freie und

## § 5

Das Gesetz über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen vom 19. Mai 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 20100-d) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. September 1973.

Der Senat